

Die heutige Nummer umfaßt 6 Seiten

Der Fall Moser vor dem Bundesgericht.

Die Affäre Moser hat seinerzeit die aargauische Oeffentlichkeit in ungewöhnlich hohem Maße beschäftigt. An Hand des bundesgerichtlichen Urteils sei der Fall nochmals in seinen Zusammenhängen dargestellt.

Cäsar Fritz Moser, Bauunternehmer in Zürich, war seinerzeit Eigentümer eines Hofgutes in Sulz (Kanton Aargau), in welchem sowohl 1905 als 1907 ein Brand ausbrach. Die jeweils angehobenen Strafuntersuchungen brachten über die Ursachen der beiden Brandfälle keinen Aufschluß. Im Jahre 1912 zeigte ein gewisser Simon Zaugg der Zürcher Polizei an, Moser habe ihm zugegeben, daß er beide Male das Gut angezündet habe; gleichzeitig wies er angebliche Briefe des Moser an einen Christian Zürcher vor, welche Andeutungen auf gemeinsame Mitwirkung bei verschiedenen Delikten, namentlich auch Brandstiftungen enthielten. In dem neu eingeleiteten Strafverfahren erklärte Moser die Briefe als Fälschungen Zauggs und bestritt, sich jemals gegenüber Zaugg in der erwähnten Weise geäußert zu haben. Zwei Schriftexperten, Gubler und Barbieri erklärten die Briefe als von der Hand Mosers stammend, ein dritter war der Ansicht, daß jedenfalls Zaugg sie nicht geschrieben habe. Das Verdikt der Geschworenen lautete auf schuldig und durch Urteil des aargauischen Kriminalgerichtes vom 13. September 1913 wurde Moser wegen wiederholter Brandstiftung zu 4½ Jahren Zuchthaus verurteilt. Nach Abbüßung dieser Strafe reichte er gegen Zaugg Straffklage wegen falschen Zeugnisses und Meineid ein, wobei er eine Schriftexpertise vorwies, welche Zaugg als Urheber der erwähnten Briefe bezeichnete. Von den drei Schriftexperten des Brandstiftungsprozesses erklärte Gubler, sich nicht mehr über die Sache äußern zu können, Barbieri hielt nach wie vor den Moser für den Verfasser und Ginzling hielt nunmehr dafür, daß vermutlich Zaugg die Briefe geschrieben habe. Ein neu zugezogener Schriftfachverständiger, Edelmann, schloß sich der Auffassung des Barbieri an, ein Obergutachten von Prof. Kofel erklärte es als unwahrscheinlich, daß Moser die Briefe geschrieben habe. Von einer im Prozeß angehörten Zeugin, Frau Kunkler, wurde ausgesagt, ihr erster Ehemann, Hürzeler, habe auf dem Sterbebett gestanden, den ersten Brand in Sulz verursacht zu haben. Am 13. Oktober 1921 verfügte die Staatsanwaltschaft die Einstellung der Untersuchung mit der Begründung, der Beweis für die Schuld des Zaugg sei nicht geleistet und zudem leide dieser laut einem psychiatrischen Gutachten an Verblöding. Moser richtete eine Beschwerde an die Anklagekammer mit dem Antrag, die Einstellung der Untersuchung sei einzig mit der Geisteskrankheit des Zaugg zu begründen. Am 11. November 1921 beschloß die Anklagekammer, auf diese Beschwerde nicht einzutreten, da es für Moser ohne erhebliche Bedeutung sei, ob die Untersuchung aus diesem oder jenem Grunde eingestellt werde. Zaugg erhob seinerseits in Zürich Ehrverletz-

ungsklage gegen Moser, doch gelangte das Bezirksgericht Zürich zur Freisprechung, da es gestützt auf eine Schriftexpertise Buomberger zum Schlusse kam, Moser habe für den Vorwurf der Fälschung den Wahrheitsbeweis geleistet.

Moser stellte nunmehr beim Kassationsgericht des Kantons Aargau das Gesuch um Revision des kriminalgerichtlichen Urteils, indem er sich auf die Strafuntersuchung gegen Zaugg, das Urteil des Bezirksgerichtes Zürich und verschiedene Urkunden berief. Der Gesuchsteller führte aus, es sei erwiesen, daß Zaugg durch ein Verbrechen auf das Ergebnis des Urteils im Brandstiftungsfall eingewirkt habe und daß er, Moser, nicht schuldig sei. Die in der aargauischen Strafprozessordnung § 387 litt. a und b festgesetzten Voraussetzungen der Wiederherstellung seien somit gegeben.

Das Kassationsgericht ist durch Beschluß vom 16. März 1923 auf das Gesuch nicht eingetreten. Nach § 387 St. P. O. „kann gegen ein rechtskräftiges Urteil des Schwurgerichtes die Wiederherstellung in den früheren Stand verlangt werden, wenn erwiesen ist,

- a) daß das Verbrechen, wegen dessen die Verurteilung stattgefunden hat, überhaupt nicht begangen oder von einem andern verübt worden ist;
- b) daß durch ein Verbrechen auf das Endergebnis des betreffenden Strafverfahrens eingewirkt worden ist;
- c) daß seit der Beurteilung ein Straferkenntnis ausgefällt wurde, das mit dem ersten in unverträglichem Widerspruch steht“.

Aus diesem Wortlaut — so begründete das Gericht seinen Entschluß — ergebe sich, daß die Voraussetzungen a—c erwiesen sein müssen. Es genüge daher nicht, daß der Kläger die betreffenden Tatsachen behaupte oder die nötigen Beweise beantrage, sondern dem Kassationsgericht sei das Ergebnis der Beweisführung vorzulegen. Daß die Worte „wenn erwiesen ist“ nicht anders zu verstehen seien, beweiße auch der Umstand, daß sie bei Beratung des Gesetzes an die Stelle des weniger bestimmten, Ausdruckes „wenn sich zeigt“ gesetzt worden seien. Aber auch aus dem Zusammenhang des § 387 mit einer andern Stelle desselben Gesetzes erhellte die Notwendigkeit dieser Auslegung. Bei § 388, wo die Wiederherstellung gegen ein Todesurteil in Frage stehe, genüge es nämlich zur Einstellung der Strafvollziehung, wenn auf glaubwürdige Weise der Beweis des Daseins einer der in § 387 angeführten Wiederherstellungsgründe angeboten wird. Wenn hier als Ausnahme die bloße Glaubhaftmachung genüge, so set daraus zu schließen, daß in allen andern Fällen der volle Beweis vorliegen müsse. Diese Interpretation entspreche aber auch der Auffassung, die man bei Erlaß der St. P. O. vom Institut der Wiederherstellung gehegt habe; sowohl der französische „code d'instruction criminelle“ als das unmittelbarere Vorbild des Gesetzes, die Zürcher Strafprozessordnung, hätten das Institut in dieser Weise aufgefaßt und die aargauische Strafprozessordnung habe im wesentlichen dieselben Erfordernisse aufgestellt. Seither habe freilich das französische Gesetz durch eine Novelle von 1895 die Revisionsgründe erweitert und die französische Praxis fordere jetzt keinen straf-

ten Beweis mehr, aber im Kanton Aargau sei die Rechtsprechung auf demselben Standpunkt geblieben, der 1858 bei Einführung des Gesetzes gegolten habe. Er müsse daher ein liquid gestellter Beweis verlangt werden, das Kassationsgericht habe nicht vorgelegtes Beweismaterial zu würdigen oder gar neue Beweise zu erheben, sondern sich nur auf das Urteil des Bezirksgerichtes Zürich darstellenden Tatsachen gerichtlich festgestellt seien. Die hiezu nötigen Beweise habe nun Moser nicht vorgebracht. Daß das Delikt durch einen andern begangen sei (litt. a), behaupte er nur bezüglich des ersten Brandes und auch dafür berufe er sich nur auf das Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, das sich nicht mit dem Brandstiftungsfall, sondern mit der gegen Moser gerichteten Ehrverletzungs-Klage zu befassen gehabt habe. Sodann könnte der Umstand, daß durch ein Verbrechen auf das Strafverfahren eingewirkt worden sei (litt. b), nur durch ein Urteil des zuständigen Strafgerichtes festgestellt werden.

Moser reichte hierauf beim Bundesgericht einen staatsrechtlichen Rekurs wegen Rechtsverweigerung ein und das Bundesgericht hat diese Beschwerde gutgeheißen, wobei es speziell die Verwerfung des auf § 387 litt. b gestützten Revisionsgrundes als unzulässig bezeichnet hat. „Nach dieser Bestimmung,“ führen die Urteilsbegründungen der staatsrechtlichen Abteilung hinsichtlich dieses Beschwerdeggrundes aus, „ist die Wiederherstellung auszusprechen, wenn feststeht, „daß durch ein Verbrechen auf das Endergebnis des betreffenden Strafverfahrens eingewirkt worden ist“. Das Kassationsgericht steht auf dem Standpunkt, daß dieser Beweis nur durch ein Strafurteil erbracht werden könne. Abgesehen davon, daß es damit über den Wortlaut der Bestimmung hinausgeht, kann diese Auslegung jedenfalls nur insoweit geschützt werden, als die Erwirkung eines Strafurteils möglich ist. Erweist sich aber, wie im vorliegenden Fall, die Durchführung eines Strafprozesses gegen denjenigen, dem ein das Endergebnis des Strafverfahrens beeinflussendes Verbrechen vorgeworfen wird, wegen Geisteskrankheit als unmöglich, so bedeutet es eine offensichtlich unbaltbare Einschränkung der Zulässigkeit der Wiederherstellung, diese von der Weiterführung des eingestellten Strafprozesses und der Bestrafung des Geisteskranken abhängig zu machen. Damit würde in solchen Fällen die Revision nach § 387 b verunmöglicht, auch wenn feststände, daß das angefochtene Strafurteil durch ein Verbrechen beeinflusst worden ist. Das kann mangels einer positiven in diesem Sinne lautenden Vorschrift nicht angenommen werden. Das Urteil des Kassationsgerichtes ist daher wegen Verletzung des Artikels 4 der Bundesverfassung aufzuheben. Dieses hat nun zu prüfen, ob die vom Rekurrenten angerufenen Urkunden, insbesondere die Akten des gegen Zaugg geführten und eingestellten Strafprozesses mit hinreichender Sicherheit zur Feststellung führen, daß Zaugg durch falsche Aussagen oder gefälschte Urkunden die Bestrafung des Rekurrenten verursacht habe.“

Aus diesen Erwägungen wurde der Kassationsgerichtliche Entscheid aufgehoben.